

Amtsblatt der Stadt Köln

48. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 14. Juni 2017

Nummer 26

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

- 122 Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Vitalisstraße in Köln-Müngersdorf, 2. Änderung Seite 231
- 123 Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs
Arbeitstitel: Gewerbepark Poll – Teilbereich Gewerbepark Poll-Nord in Köln-Poll Seite 232
- 124 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben – Abwassergebührensatzung (AbwGebS) vom 20. Dezember 2016 – vom 02. Juni 2017 – Seite 233
- 125 Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den 6-streifigen Ausbau der A 59 zwischen dem Autobahndreieck Köln-Porz bis zur Anschlussstelle Flughafen Köln-Bonn Seite 234
- 126 Genehmigungsantrag der Flughafen Köln/Bonn GmbH (BlmSchG)
Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft
Az.: 5.015_7-0004_121_2017A Seite 234

- 122 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Inkrafttreten der Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch
Arbeitstitel: Vitalisstraße in Köln-Müngersdorf, 2. Änderung

Der Rat hat in seiner Sitzung am 4. April 2017 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 62459/03 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen nördlich der Stolberger Straße und östlich der Vitalisstraße betreffend die Flurstücke 188/10, 188/11, 188/17, 188/18, 657, 807, 1508, 1509, 1510, 1544, 1545, 1799, 1800, 1802, 1806, 1807, 1971, 1979, 1992 und 3897/188, Flur 77 der Gemarkung Müngersdorf, in Köln-Müngersdorf
Arbeitstitel: Vitalisstraße in Köln-Müngersdorf, 2. Änderung

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 62459/03 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 2. Änderung des Bebauungsplans Nummer 62459/03 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1

Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichnen Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 12. Juni 2017

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

123 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen

Offenlage eines Bebauungsplan-Entwurfs

Arbeitstitel: Gewerbepark Poll – Teilbereich Gewerbepark Poll-Nord in Köln-Poll

Öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 70439/08 mit gestalterischen Festsetzungen für das Gebiet zwischen den westlichen Grenzen des TÜV-Parkplatzes, den südlichen Grenzen des Grünstreifens entlang des Zubringers (L124), der Rolshover Straße und der nördlichen Grenze des Verkehrsübungsplatzes in Köln-Poll.

Arbeitstitel: Gewerbepark Poll – Teilbereich Gewerbepark Poll-Nord in Köln-Poll

Ziel der Planung ist die Bebauung und Nutzung der ehemaligen Deponie Colonia als Gewerbegebiet sowie die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Baumarkt und Gartencenter.

Hinweis: Eine Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Baugesetzbuch wurde durchgeführt. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar, die in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden und sich auf die folgenden Schutzgüter beziehen:

- Pflanzen: Bestandserfassung vorhandener Biotoptypen, Umgang mit der Eingriffsregelung – Amt für Landschaftspflege und Grünflächen der Stadt Köln: Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Stand 07/2011;
- Biologische Vielfalt
- Tiere – Erfassung der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien sowie Erfassung der Lebensräume und Lebensraumstrukturen – Kölner Büro für Faunistik: Faunistische Erhebung zum Bebauungsplan-Verfahren „Gewerbepark Poll“ in Köln-Poll, Stand 08/2011;
- Orts- und Landschaftsbild: Einschätzung der Veränderung durch die Umsetzung Bebauungsplans;
- Grundwasser: Umgang mit/Auswirkungen der Oberflächenabdeckung;
- Klima und Luft, Luftgüte (Emission/Immission): Abschätzung der zusätzlichen Belastung;
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung: Lärm: Ermittlung des einwirkenden Verkehrslärms (Straße, Schiene) und Gewerbelärms, Zonierung gemäß Abstandserlass – Stadtplanungsamt Köln: schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan-Entwurf „Gewerbepark Poll“ in Köln-Poll, Stand 10/2010;
- Mensch, Gesundheit, Bevölkerung/Altlasten, Altablagerung: Untersuchung der Deponie Colonia, verfüllt mit Boden, Bau- schutt, Hausmüll, Produktionsrückständen und Formulierung von Auflagen für eine Überbebauung – Dr. Tillmanns & Partner: Beschreibung der für eine Bebauung der ehemaligen Deponie „Colonia“ einzuhaltenden deponietechnischen Restriktionen, Bergheim, Stand 07/2014;
- Boden
- Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen: Bestand im Plangebiet und Prognose der Auswirkungen aus der Umsetzung.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs Nummer 70439/08 mit Begründung erfolgt in der Zeit vom 22. Juni bis einschließlich 21. Juli 2017 beim Stadtplanungsamt (Stadt- haus), Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 bis 16 Uhr,
 Dienstag von 8 bis 18 Uhr,
 Mittwoch und Freitag von 8 bis 12 Uhr,
 sowie nach besonderer Vereinbarung,

in Zimmer 09 B 25.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden, über die der Rat entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Absatz 2 Baugesetzbuch) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Köln, den 6. Juni 2017

Die Oberbürgermeisterin,
 in Vertretung
 gez. Franz-Josef Höing,
 Beigeordneter

124 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben – Abwassergebührensatzung (AbwGebS) vom 20. Dezember 2016 – – vom 02. Juni 2017 –

Der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) hat in seiner Sitzung am 03. Mai 2017 aufgrund der §§ 2, 4, 5, 6, 7, 12 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), der §§ 7, 77 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV NRW S. 539) in Verbindung mit der Satzung für das Kommunalunternehmen Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR der Stadt Köln vom 5. November 2009 (Abl. Stadt Köln 2009, S.1174 ff.) und der Abwassersatzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR vom 3. Dezember 2010 (Abl. Stadt Köln 2010, S. 1226 ff.) und der Schmutzwassergrubensatzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR vom 25. September 2001 (Abl. Stadt Köln 2001, S. 465) – jeweils in der geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

1. In § 2 Abs. 2 b) wird

- b) in den Fällen des § 4 Absatz 6 Buchstabe c) die eingeleitete Menge sowie bei Einleitung durch Transportfahrzeuge in ein Klärwerk die angelieferte Menge,

ersetzt durch

- b) in den Fällen des § 4 Absatz 7 Buchstabe c) die eingeleitete Menge sowie bei Einleitung durch Transportfahrzeuge in ein Klärwerk die angelieferte Menge,

2. Im Gebührentarif zur Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR über die Erhebung für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben vom 20.12.2016 werden ergänzt:

2.4	Mehraufwand nach § 6 Abs. 2 je angefangene Stunde	116,62 € / h
2.5	Leerfahrten	116,62 €

3. § 25 Inkrafttreten wird wie folgt ergänzt:

Die Änderungen der Satzung treten rückwirkend zum 01.Januar 2017 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 02. Juni 2017

Franz-Josef Höing
 Vorsitzender des Verwaltungsrates
 der Stadtentwässerungsbetriebe Köln,
 Anstalt des öffentlichen Rechts
 Beigeordneter

125 Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den 6-streifigen Ausbau der A 59 zwischen dem Autobahndreieck Köln-Porz bis zur Anschlussstelle Flughafen Köln-Bonn**Bekanntmachung****Planfeststellung nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) für den 6-streifigen Ausbau der A 59 zwischen dem Autobahndreieck Köln-Porz bis zur Anschlussstelle Flughafen Köln-Bonn**

Erörterungstermin im Anhörungsverfahren

1. Im vorgenannten Planfeststellungsverfahren findet der Erörterungstermin statt am:

Mittwoch, dem 21. Juni 2017 um 09:00 Uhr

(Einlass ist ab 8.30 Uhr)

Bezirksregierung Köln

Raum H 200 (Plenarsaal)

Zeughausstraße 2-10

50667 Köln

Sollten an diesem Termin nicht alle Einwendungen erörtert werden können, wird die Erörterung an einem noch zu bestimmenden Tag fortgesetzt.

2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben eines Bevollmächtigten auch ohne ihn verhandelt werden kann;
- verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und
- das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

3. Entstandene Kosten durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung werden nicht erstattet.

4. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Köln, den 07.06.2017

Die Oberbürgermeisterin

Bauverwaltungamt

Im Auftrag

Cornelia Müller

Amtsleiterin

126 Genehmigungsantrag der Flughafen Köln/Bonn

GmbH (BImSchG)

Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Abteilung Immissionsschutz, Wasser- und Abfallwirtschaft

Az.: 5.015_7-0004_121_2017A

Die Flughafen Köln/Bonn GmbH, Heinrich-Steinmann-Str. 12, 51147 Köln, beantragt nach §§ 4, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in der zurzeit gültigen Fassung die Genehmigung der Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlagen zur Erzeugung von Fernwärme und Strom mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von 49,99 MW in der Energiezentrale Flughafen Köln/Bonn an der Kriegerstraße 20 in 51147 Köln (Gemarkung Wahn, Flur 4, Furstück 689).

Das Vorhaben bedarf nach den Ziffern 1.2.3.1 und 1.4.1.2 des Anhanges zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) der Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Die Anlagen sind weiterhin in der Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfungen unter den Ziffern 1.2.3.1 und Nr. 1.4.1.3 in Spalte 2 mit der Kennzeichnung S aufgeführt und das Vorhaben fällt somit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes und es ist nach § 3 c Satz 2 eine standortbezogene Prüfung im Einzelfall durchzuführen.

Gemäß § 3c Satz 2 des UVPG ist bei diesem Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, die nur dann eine UVP erforderlich macht, wenn trotz geringer Größe und Leistung des Vorhabens nur aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Screening).

Das Screening für das o. g. Projekt wurde gemäß den in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Diese Vorprüfung nach § 3c Satz 2 UPVG hat ergeben, dass durch das Projekt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit von einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Diese Feststellung der Genehmigungsbehörde wird hiermit nach § 3a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Köln, 09.06.2017

Im Auftrag

Konrad Peschen

Amtsleiter

Umwelt- und Verbraucherschutzamt

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

19.06.2017 (Montag)	Integrationsrat Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18), 15.00 Uhr	20.06.2017 (Dienstag)	Jugendhilfeausschuss Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal, 14.00 Uhr Bezirksvertretung Porz Bezirksrathaus Porz, Rathaussaal, Friedrich-Ebert-Ufer 64-70, 51143 Köln 17.00 Uhr
22.06.2017 (Donnerstag)	Ausschuss Soziales und Senioren Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr Wirtschaftsausschuss Regionalagentur Region Köln Hohe Str. 160 – 168, 50667 Köln 17.00 Uhr Kunstbeirat Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119), 17.00 – 19.00 Uhr	22.06.2017 (Donnerstag)	Bezirksvertretung Kalk Bürgeramt Kalk, Nebengebäude Bezirksrathaus Kalk, Raum 901, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln-Kalk 17.00 Uhr

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
 Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr
 Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;
 Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de
 Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €
 Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
 bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.
 Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.
 Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
 Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.